Neuregelungen ab 1.1.2012 im Überblick

Lohnsteuer

Am 1.1.2012 sind das Steuervereinfachungsgesetz 2011 und das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten. Außerdem sind die neuen amtlichen Lohnsteuer-Hinweise 2012 bekannt gemacht worden. Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung eine Vielzahl von Erlassen und Verwaltungsanweisungen veröffentlicht, die ebenso zu beachten sind wie die zwischenzeitlich ergangenen höchstrichterlichen Urteile. Alle ab 1.1.2012 beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber zu beachtenden Neuregelungen sind im Lexikon für das Lohnbüro anhand von Beispielen erläutert. Auf folgende Änderungen wird besonders hingewiesen:

– Ab 1.1.2012 gelten neue Steuerabzugsbeträge bei der Lohn- und Kirchensteuer sowie beim Solidaritätszuschlag, weil die in den Lohnsteuertarif eingearbeitete Vorsorgepauschale geändert wurde (vgl. die Stichworte „Tarifaufbau“ und die Anhänge 8 und 8a).

– Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für das Kalenderjahr 2012 weiter. Allerdings ist ein anderer amtlicher Nachweis der Lohnsteuerabzugsmerkmale möglich (vgl. „Lohnsteuerkarte“).

– Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte ist auf 1.1.2013 verschoben worden (vgl. „Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM“).

– Ab 1.1.2012 gelten neue Auslandstage- und Übernachtungsgelder (vgl. Anhang 4 und Anhang 5 zum Lexikon).

– Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten ist rückwirkend auf 1000 € erhöht worden.

– Ab 1.1.2012 werden volljährige Kinder unabhängig von der Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge berücksichtigt (zum Wegfall der 8004-Euro-Grenze vgl. Anhang 9 zum Lexikon).

– Ab 1.1.2012 können Kinderbetreuungskosten für alle Kinder unter 14 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 4000 € (2/3 der Aufwendungen höchstens 4000 €) als Sonderausgaben abgezogen werden (vgl. „Kinderbetreuungskosten“).

– Ab 1.1.2012 gelten neue Sachbezugswerte für einzelne Mahlzeiten sowie für freie Unterkunft und Verpflegung (vgl. „Mahlzeiten“, „Freie Unterkunft und Verpflegung“ und „Wohnungsüberlassung“).

– Ab 1.1.2012 gelten höhere steuerfreie Beträge für die betriebliche Altersversorgung; außerdem ist für ab 2012 erteilte Versorgungszusagen die Altersuntergrenze vom 62. Lebensjahr statt dem 60. Lebensjahr zu beachten (vgl. „Zukunftsicherung“ und Anhang 6).

– Durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs haben sich Änderungen bei der Nutzung des Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ergeben, die zu neuen Verwaltungserlassen geführt haben (vgl. „Firmenwagen zur privaten Nutzung“).

– Durch Rechtsprechung und Verwaltungserlasse sind Zweifelsfragen zum Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte bei Dienstreisen, zur Dreimonatsfrist sowie zur Mahlzeitengestellung anlässlich von Auswärtstätigkeiten geklärt worden (vgl. „Reisekosten bei Auswärtstätigkeit“).

– Die Möglichkeit der Gehaltsumwandlung zugunsten steuerbegünstigter Lohnbestandteile ist durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs erleichtert worden (vgl. „Warengutscheine“).

– Außerdem geht die Rechtsprechung eher als in der Vergangenheit von Sachbezügen aus mit der Folge, dass die 44-Euro-Freigrenze zur Anwendung kommt (vgl. „Sachbezüge“ und „Versicherungsschutz“).

– Durch die Rechtsprechung sind Zweifelsfragen bei der doppelten Haushaltsführung geklärt worden (vgl. „Doppelte Haushaltsführung“).

– Durch Verwaltungserlasse haben sich Änderungen bei der Berechnung der Entfernungspauschale ergeben, die sich auch bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auswirken (vgl. „Entfernungspauschale“ und „Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“).

– Bei der steuerlichen Behandlung von Fortbildungskosten des Arbeitnehmers, die vom Arbeitgeber übernommen werden, sind Zweifelsfragen geklärt worden (vgl. „Fortbildungskosten“).

– Gleiches gilt für Zweifelsfragen bei der Anwendung der sog. Fünftelregelung für Abfindungen (vgl. „Sonstige Bezüge“).

– Auch zur Anrufungsauskunft wurden Zweifelsfragen geklärt (vgl. „Auskunft“).

– Die Pauschbeträge für sonstige Umzugskosten wurden rückwirkend erhöht (vgl. „Umzugskosten“).

– Änderungen ergeben sich bei der Riester-Rente (vgl. Anhang 6a).

– Ausbildungskosten können in einem höherem Umfang als bisher als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

– In Zusammenhang mit Lohnsteuer-Außenprüfungen empfiehlt die Verwaltung die Verwendung der „Digitalen Lohnschnittstelle“ (vgl. „Lohnsteuer-Außenprüfung“).

– Änderungen ergeben sich auch bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, z. B. bei der anzuwendenden Lohnsteuertabelle (vgl. dieses Stichwort).

– Neuerungen ergeben sich bei der Veranlagungspflicht von Arbeitnehmern zur Einkommensteuer (vgl. „Veranlagung von Arbeitnehmern“).

Sozialversicherung

Zum 1.1.2012 wurde der Beitragssatz zur Rentenversicherung von bisher 19,9 % auf **19,6 %** gesenkt. Die Beitragssätze zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind unverändert geblieben.

Ab 1.1.2012 beträgt der Umlagesatz für die Insolvenzgeldumlage 0,04 % (vgl. „Insolvenzgeldumlage“).

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist die Versicherungspflicht von Teilnehmern an dualen Studiengängen einheitlich in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer des Studiengangs geregelt worden. Die Teilnehmer an dualen Studiengängen werden den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt (vgl. „ Studenten in dualen Studiengängen“).

Durch das Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes ist die sozialversicherungsrechtliche Behandlung dieses Personenkreises geregelt worden (vgl. „Bundesfreiwilligendienst“).

Auch für 2012 ist kein Sozialausgleich durchzuführen, da der durchschnittliche Zusatzbeitrag aller Krankenkassen wieder mit 0,00 € festgelegt wurde. Unabhängig davon sind jedoch die GKV-Monatsmeldungen zu erstatten (vgl. „Zusatzbeitrag und Sozialausgleich“).

Das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) ist eingestellt worden (vgl. „ELENA-Verfahren“).

Die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Mehrfachbeschäftigte ist geändert worden (vgl. „Mehrfachbeschäftigung“).

Ab 1.1.2012 ist die optionale Möglichkeit geschaffen worden, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfungen auf elektronischem Wege durchzuführen (vgl. „Betriebsprüfung“).

Bei der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge sind die Regelungen zu den Beitragsnachweis-Datensätzen zu beachten (vgl. „Abführung der Sozialversicherungsbeiträge“).

Ab 1.1.2012 gilt eine neue Berechnungsformel für Arbeitnehmer in der Gleitzone (vgl. „Gleitzone im Niedriglohnbereich“).

Zum 1.1.2012 wurde bei den sog. 400-Euro-Jobs der Umlagesatz U 1 von bisher 0,6 % auf 0,7 % erhöht (vgl. „Geringfügige Beschäftigung“).

Geregelt wurde der Arbeitgeber-Beitragsanteil zur berufsständischen Versorgungseinrichtung (vgl. „Arbeitgeberzuschuss für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen“).

Umfangreiche Änderungen ergeben sich bei den Meldepflichten (vgl. Anhang 15 zum Lexikon).

Die **Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung** ist ab 1.1.2012 von bisher 3 712,50 € monatlich auf **3 825 €** monatlich angehoben worden.

Die **Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung** ist in den **alten Bundesländern** ab 1.1.2012 von bisher 5 500 € monatlich (66 000 € jährlich) auf **5600 €** monatlich (67 200 € jährlich) angehoben worden.

In den **neuen Bundesländern** ist die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ab 1.1.2012 **unverändert** geblieben und beträgt ab 1.1.2012 wie bisher **4 800 €** monatlich (57 600 € jährlich).

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze (sog. Krankenversicherungspflichtgrenze) ändert sich ab 1.1.2012 wie folgt:

– Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze erhöht sich ab 1.1.2012 von bisher 49 500 € auf **50 850 €.**

– Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze erhöht sich ab 1.1.2012 von bisher 44 550 € auf **45 900 €.**

Der Höchstbetrag für den **Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung** beträgt ab 1.1.2012 in den alten und neuen Bundesländern

– **279,23 €** monatlich in der Krankenversicherung,

– **37,29 €** monatlich in der Pflegeversicherung,

– in Sachsen beträgt der Beitragszuschuss zu Pflegeversicherung höchstens **18,17 €** monatlich.